

TE Vwgh Beschluss 2017/1/26 Ra 2016/07/0077

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2017

Index

L66501 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Burgenland;

001 Verwaltungsrecht allgemein;

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

80/06 Bodenreform;

Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §8;

AVG §9;

B-VG Art130;

B-VG Art133;

FIVfGG §15;

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfGG §36;

FIVfLG Bgld 1970 §91;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

1. AVG § 63 heute

2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994

6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 8 heute

2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 9 heute

2. AVG § 9 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 130 heute

2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofrätin Dr. Hinterwirth sowie den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Schubert-Zsilavec, über die Revision der Urbarialgemeinde S, vertreten durch Mag. Michael Löschnig-Tratner, Rechtsanwalt in 1220 Wien, Stadlauer Straße 29, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Burgenland vom 11. Juli 2016, Zl. E 215/03/2016.001/003, betreffend die Zurückweisung einer Beschwerde in einer Angelegenheit der Bodenreform (belangte Behörde: Amt der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Die revisionswerbende Urbarialgemeinde fasste in ihrer Vollversammlung vom 24. September 2015 unter Tagesordnungspunkt 2 den Beschluss, auf zwei näher genannten Grundstücken eine Waldfläche im Ausmaß von 4,06 ha auszupflanzen.

2 Diesen Beschluss beeinspruchten der Obmann und zwei weitere überstimmte Mitglieder der Urbarialgemeinde.

3 Die belangte Behörde holte Gutachten ein und hob mit Bescheid vom 21. März 2016 den genannten Tagesordnungspunkt der Vollversammlung der Urbarialgemeinde auf.

4 Dagegen erhob die Urbarialgemeinde, vertreten durch den Obmannstellvertreter, unter Berufung auf einen Beschluss des Verwaltungsausschusses Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

Sie berief sich darauf, dass der Verwaltungsausschuss das nach § 17 Abs. 2 lit. a der Satzungen für Agrargemeinschaften (Urbargemeinden) für den Beschluss zur Beschwerdeerhebung zuständige Organ sei. Es wurde die Aufhebung des in Beschwerde gezogenen Bescheides beantragt. Sie berief sich darauf, dass der Verwaltungsausschuss das nach Paragraph 17, Absatz 2, Litera a, der Satzungen für Agrargemeinschaften (Urbargemeinden) für den Beschluss zur Beschwerdeerhebung zuständige Organ sei. Es wurde die Aufhebung des in Beschwerde gezogenen Bescheides beantragt.

5 Mit dem nunmehr in Revision gezogenen Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Burgenland (LVwG) vom 11. Juli 2016 wurde die Beschwerde "des Verwaltungsausschusses der Urbarialgemeinde" gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 VwGVG "mangels Parteistellung" als unzulässig zurückgewiesen. 5 Mit dem nunmehr in Revision gezogenen Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Burgenland (LVwG) vom 11. Juli 2016 wurde die Beschwerde "des Verwaltungsausschusses der Urbarialgemeinde" gemäß Paragraph 28, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 31, VwGVG "mangels Parteistellung" als unzulässig zurückgewiesen.

Die ordentliche Revision wurde nicht als zulässig erklärt. 6 Dies wurde damit begründet, dass nach § 17 Abs. 2 der Satzungen für Agrargemeinschaften (Urbargemeinden) dem Verwaltungsausschuss insbesondere die Einleitung gerichtlicher Schritte zur Wahrung der Gemeinschaftsinteressen obliege, sofern die Vollversammlung hiezu nicht fristgerecht beschließen könne. Diese Satzungen seien im Jahr 1971 erlassen worden, also zu einer Zeit, als es noch keine Verwaltungsgerichte gegeben habe. Mit den in § 17 Abs. 2 der Satzung angesprochenen "Schritten" seien offensichtlich Schritte bei Zivil- und Strafgerichten gemeint gewesen. Die gesetzliche Ermächtigung umfasse jedoch nicht das Ergreifen eines Rechtsmittels in einem Verwaltungsverfahren. Um ein solches Verfahren gehe es hier. Die ordentliche Revision wurde nicht als zulässig erklärt. 6 Dies wurde damit begründet, dass nach Paragraph 17, Absatz 2, der Satzungen für Agrargemeinschaften (Urbargemeinden) dem Verwaltungsausschuss insbesondere die Einleitung gerichtlicher Schritte zur Wahrung der Gemeinschaftsinteressen obliege, sofern die Vollversammlung hiezu nicht fristgerecht beschließen könne. Diese Satzungen seien im Jahr 1971 erlassen worden, also zu einer Zeit, als es noch keine Verwaltungsgerichte gegeben habe. Mit den in Paragraph 17, Absatz 2, der Satzung angesprochenen "Schritten" seien offensichtlich Schritte bei Zivil- und Strafgerichten gemeint gewesen. Die gesetzliche Ermächtigung umfasse jedoch nicht das Ergreifen eines Rechtsmittels in einem Verwaltungsverfahren. Um ein solches Verfahren gehe es hier.

Diesbezüglich gälten die Verfahrensbestimmungen des Burgenländischen Flurverfassungs-Landesgesetzes (FLG) und es sei im Übrigen das AVG anzuwenden. Aus § 91 des FLG und § 8 AVG ergebe sich, wer die Parteien eines Verfahrens seien und wem Beschwerderechte zukämen. Parteien des gegenständlichen Verfahrens seien demnach einerseits die überstimmten Mitglieder gewesen, welche gemäß § 14 Abs. 1 der Satzungen für Agrargemeinschaften die Aufhebung des Beschlusses der Vollversammlung beantragt hätten, und andererseits die Urbarialgemeinde, deren Vollversammlungsbeschluss von der Agrarbehörde aufgehoben worden sei. Keine Parteistellung hätte der Verwaltungsausschuss, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei. Diesbezüglich gälten die Verfahrensbestimmungen des Burgenländischen Flurverfassungs-Landesgesetzes (FLG) und es sei im Übrigen das AVG anzuwenden. Aus Paragraph 91, des FLG und Paragraph 8, AVG ergebe sich, wer die Parteien eines Verfahrens seien und wem Beschwerderechte zukämen. Parteien des gegenständlichen Verfahrens seien demnach einerseits die überstimmten Mitglieder gewesen, welche gemäß Paragraph 14, Absatz eins, der Satzungen für Agrargemeinschaften die Aufhebung des Beschlusses der Vollversammlung beantragt hätten, und andererseits die Urbarialgemeinde, deren Vollversammlungsbeschluss von der Agrarbehörde aufgehoben worden sei. Keine Parteistellung hätte der Verwaltungsausschuss, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

7 In ihrer gegen diesen Beschluss erhobenen außerordentlichen Revision macht die Urbarialgemeinde geltend, es liege eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor, weil in Bezug auf die Frage, was unter der Einleitung "gerichtlicher Schritte" nach § 17 Abs. 2 der Verwaltungssatzungen zu verstehen sei, das LVwG die Rechtslage verkannt habe. 7 In ihrer gegen diesen Beschluss erhobenen außerordentlichen Revision macht die Urbarialgemeinde geltend, es liege

eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor, weil in Bezug auf die Frage, was unter der Einleitung "gerichtlicher Schritte" nach Paragraph 17, Absatz 2, der Verwaltungssatzungen zu verstehen sei, das LVwG die Rechtslage verkannt habe.

Der Verwaltungsausschuss handle nicht in der Wahrung eigener Interessen, sondern in der Wahrung der Interessen der Gemeinschaft und sei ein vertretungsbefugtes Außenorgan. Wenn es heiße, er sei zur Einleitung gerichtlicher Schritte berechtigt, um Interessen der Gemeinschaft zu wahren, so gebe es keinerlei Anhaltspunkte dahingehend, dass damit lediglich Schritte bei Zivil- und Strafgerichten gemeint seien. Es ergebe sich kein sachlicher Grund, weshalb die im Text der Bestimmung des § 17 genannten gerichtlichen Schritte jene bei Verwaltungsgerichten nicht umfassen sollten. Im Jahr 1971 habe es sehr wohl den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof gegeben und es gebe keine Entscheidungen dahingehend, dass diese Gerichte Zweifel an der Legitimation des Verwaltungsausschusses gehabt hätten, gerichtliche Schritte zu veranlassen und einzuleiten. Entgegen der Ansicht des LVwG sei vom Begriff "gerichtliche Schritte" auch die Einleitung von Verfahren beim Landesverwaltungsgericht umfasst. Der Verwaltungsausschuss handle nicht in der Wahrung eigener Interessen, sondern in der Wahrung der Interessen der Gemeinschaft und sei ein vertretungsbefugtes Außenorgan. Wenn es heiße, er sei zur Einleitung gerichtlicher Schritte berechtigt, um Interessen der Gemeinschaft zu wahren, so gebe es keinerlei Anhaltspunkte dahingehend, dass damit lediglich Schritte bei Zivil- und Strafgerichten gemeint seien. Es ergebe sich kein sachlicher Grund, weshalb die im Text der Bestimmung des Paragraph 17, genannten gerichtlichen Schritte jene bei Verwaltungsgerichten nicht umfassen sollten. Im Jahr 1971 habe es sehr wohl den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof gegeben und es gebe keine Entscheidungen dahingehend, dass diese Gerichte Zweifel an der Legitimation des Verwaltungsausschusses gehabt hätten, gerichtliche Schritte zu veranlassen und einzuleiten. Entgegen der Ansicht des LVwG sei vom Begriff "gerichtliche Schritte" auch die Einleitung von Verfahren beim Landesverwaltungsgericht umfasst.

8 Dazu erstattete die belangte Behörde eine Revisionsbeantwortung vom 10. November 2016, in der sie unter Hinweis auf die Begründung des LVwG beantragte, der außerordentlichen Revision keine Folge zu geben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

9 1. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). 9 1. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

10 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, denen der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, ohne weiteres Verfahren in nicht öffentlicher Sitzung zurückzuweisen. 10 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, denen der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, ohne weiteres Verfahren in nicht öffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

11 2. Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen der Satzungen für Agrargemeinschaften (Urbarialgemeinden), erlassen mit Verordnung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde vom 29. Mai 1971, ZI V/1-7069/49-71, idgF, haben folgenden Wortlaut:

"§ 7. (1) ...

1. (2) Absatz 2, Die Organe der Agrargemeinschaft sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Verwaltungsausschuss;
- c) der Obmann.

§ 17. (1) Der Verwaltungsausschuss ist zur Beschlussfassung in jenen Angelegenheiten berufen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind und über die der Obmann nicht selbständig verfügen kann oder will. Paragraph 17, (1) Der Verwaltungsausschuss ist zur Beschlussfassung in jenen Angelegenheiten berufen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind und über die der Obmann nicht selbständig verfügen kann oder will.

1. (2) Absatz 2, Dem Verwaltungsausschuss obliegt insbesondere:

- a) die Einleitung gerichtlicher Schritte zur Wahrung der Gemeinschaftsinteressen, sofern die Vollversammlung hiezu nicht fristgerecht beschließen kann;
- b) ...

§ 19. (1) Der Obmann hat die laufenden ordentlichen Verwaltungsgeschäfte zu besorgen, insoweit sie nicht nach den Satzungen der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses vorbehalten sind. Ihm obliegt insbesondere

- a) die Vertretung der Agrargemeinschaft nach außen;
- b) ..."

12 Die revisionswerbende Urbarialgemeinde ist eine Agrargemeinschaft (im Sinne des FLG) und eine Körperschaft öffentlichen Rechts; sie handelt durch ihre Organe (vgl. dazu ua die hg. Erkenntnisse vom 26. März 2015, Ra 2014/07/0021, und vom 24. Oktober 2013, 2013/07/0084, sowie den hg. Beschluss vom 20. Februar 2014, 2011/07/0141). 12 Die revisionswerbende Urbarialgemeinde ist eine Agrargemeinschaft (im Sinne des FLG) und eine Körperschaft öffentlichen Rechts; sie handelt durch ihre Organe vergleiche , dazu ua die hg. Erkenntnisse vom 26. März 2015, Ra 2014/07/0021, und vom 24. Oktober 2013, 2013/07/0084, sowie den hg. Beschluss vom 20. Februar 2014, 2011/07/0141).

13 Die Organe der Urbarialgemeinde sind nach § 7 der Satzungen der Obmann, der Verwaltungsausschuss oder die Vollversammlung. Je nach dem Inhalt der konkreten Tätigkeit ergibt sich die Zuständigkeit eines dieser Organe; § 8 regelt den Wirkungsbereich der Vollversammlung, § 17 den Wirkungsbereich des Verwaltungsausschusses und § 19 den des Obmannes. Der Obmann, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, vertritt nach § 19 Abs. 1 lit a) der Satzungen die Agrargemeinschaft nach außen (schlechthin). 13 Die Organe der Urbarialgemeinde sind nach Paragraph 7, der Satzungen der Obmann, der Verwaltungsausschuss oder die Vollversammlung. Je nach dem Inhalt der konkreten Tätigkeit ergibt sich die Zuständigkeit eines dieser Organe; Paragraph 8, regelt den Wirkungsbereich der Vollversammlung, Paragraph 17, den Wirkungsbereich des Verwaltungsausschusses und Paragraph 19, den des Obmannes. Der Obmann, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, vertritt nach Paragraph 19, Absatz eins, Litera a,) der Satzungen die Agrargemeinschaft nach außen (schlechthin).

Der - hier in Rede stehende - Verwaltungsausschuss handelt als Organ stets für die Urbarialgemeinde, ihm kommt keine eigene Rechtspersönlichkeit zu.

14 3. Vor diesem Hintergrund ist das vorliegende Verwaltungsgeschehen folgendermaßen zu beurteilen:

15 3.1. Der Bescheid der belangten Behörde vom 21. März 2016 erging (ua) gegenüber der Urbarialgemeinde.

Die dagegen erhobene Beschwerde vom 13. April 2016 nennt als Beschwerdeführerin im Kopf des Schreibens die Urbarialgemeinde, vertreten durch das nach außen vertretungsbefugte Organ, im vorliegenden Fall den Obmannstellvertreter. Dieser unterfertigte auch die Beschwerde.

Inhaltlich wurde in der Beschwerde auf den beiliegenden Beschluss des Verwaltungsausschusses verwiesen (Beilage). Diese Beilage (datiert mit 11. April 2016) nennt als Beschwerdeführerin neuerlich die "Urbarialgemeinde - Verwaltungsausschuss"; gezeichnet ist die Beilage "Für den Verwaltungsausschuss - der Obmann, in Vertretung: der Obmannstellvertreter".

16 Aus dem Gesamteindruck der Beschwerde vom 13. April 2016 ergibt sich daher, dass die Urbarialgemeinde - unter Berufung auf die Willensbildung des Verwaltungsausschusses - Beschwerde an das LVwG erheben wollte. Davon, dass der Verwaltungsausschuss selbst als Beschwerdeführer auftreten wollte, ist hingegen nicht auszugehen.

17 3.2. Mit dem in Revision gezogenen Beschluss des LVwG wurde nicht über die Beschwerde der Urbarialgemeinde, sondern über die Beschwerde des "Verwaltungsausschusses der Urbarialgemeinde" mangels Parteistellung zurückweisend entschieden.

Die Begründung des LVwG führt allerdings nicht das Fehlen der Parteistellung des Verwaltungsausschusses (mangels eigener Rechtspersönlichkeit) ins Treffen, sondern befasst sich mit der Frage, ob die Beschlussfassung zur Beschwerdeerhebung in den Wirkungsbereich des Verwaltungsausschusses fällt.

Zugestellt wurde der angefochtene Beschluss des LVwG sowohl an den Verwaltungsausschuss der Urbarialgemeinde als auch an die Urbarialgemeinde selbst. Auch dieser Umstand zeigt, dass das LVwG davon ausging, dass dem Verwaltungsausschuss der Urbarialgemeinde - eine von der Urbarialgemeinde verschiedene - Rechtspersönlichkeit zukommt und dass mit dem angefochtenen Beschluss nicht über eine Beschwerde der Urbarialgemeinde sondern über eine Beschwerde des Verwaltungsausschusses abgesprochen wurde.

18 3.3. Die vorliegende Revision wurde von der "Urbarialgemeinde - Verwaltungsausschuss", vertreten durch den Obmannstellvertreter, dieser vertreten durch den einschreitenden Rechtsvertreter, erhoben.

Eingangs der Ausführung der Revision wird darauf hingewiesen, dass die Revision durch die Urbarialgemeinde erhoben wird. Die Revisionswerberin betont, dass der Verwaltungsausschuss nicht in eigenem Namen Beschwerde (und auch nicht Revision) erhoben hat, sondern dass er im Verfahren (lediglich) als Organ der Urbarialgemeinde auftrat.

19 Wie oben dargestellt, wurde mit dem in Revision gezogenen Beschluss über eine Beschwerde des Verwaltungsausschusses der Urbarialgemeinde entschieden. Über die Beschwerde der Urbarialgemeinde wurde - nach dem Ausweis der Akten - noch keine Entscheidung getroffen.

Die revisionswerbende Urbarialgemeinde kann daher durch den angefochtenen Beschluss nicht in ihren Rechten verletzt werden. Ihr fehlt es aus diesem Grund an der Berechtigung zur Erhebung einer Revision.

20 Ihre Revision war somit gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. 20 Ihre Revision war somit gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

21 Für das fortgesetzte Verfahren wird zur Rechtsansicht des LVwG, wonach der Verwaltungsausschuss nicht zur Beschlussfassung über die Erhebung gerichtlicher Schritte (durch die Urbarialgemeinde) befugt wäre, auf Folgendes hingewiesen:

22 Eine Formulierung mit wortidentem Inhalt, wonach die "Einleitung gerichtlicher Schritte" dem Ausschuss obliegt, findet sich regelmäßig in Satzungen von Agrargemeinschaften.

Die Befugnis zur Beschlussfassung über die "Einleitung gerichtlicher Schritte" fällt typischerweise weder in die Kompetenz des Obmanns einer Agrargemeinschaft noch in den Aufgabenbereich der Vollversammlung, sondern liegt regelmäßig im Wirkungsbereich des Ausschusses (bzw. Vorstands) einer Agrargemeinschaft oder einer vergleichbaren Gemeinschaft im Bereich der Bodenreform (vgl. dazu zB auch die Satzungen von Güterweggemeinschaften). Die Befugnis zur Beschlussfassung über die "Einleitung gerichtlicher Schritte" fällt typischerweise weder in die Kompetenz des Obmanns einer Agrargemeinschaft noch in den Aufgabenbereich der Vollversammlung, sondern liegt regelmäßig im Wirkungsbereich des Ausschusses (bzw. Vorstands) einer Agrargemeinschaft oder einer vergleichbaren Gemeinschaft im Bereich der Bodenreform vergleiche , dazu zB auch die Satzungen von Güterweggemeinschaften).

23 Die Frage, ob unter der "Einleitung gerichtlicher Schritte" nur die Anrufung der Straf- oder Zivilgerichte zu verstehen sei oder ob auch die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts unter diesen Begriff zu subsumieren sei, stellte sich bereits bei der Erhebung von Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof.

24 Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hatte sich daher in der Vergangenheit bereits mehrfach mit der Frage zu beschäftigen, ob unter "Einleitung gerichtlicher Schritte" auch die Erhebung von Beschwerden (nun: von Revisionen) an den Verwaltungsgerichtshof zu verstehen sei.

25 Dabei wurde zwischen der Erhebung einer Berufung an eine im Instanzenzug übergeordnete Verwaltungsbehörde zum einen und der Erhebung einer Beschwerde im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit zum anderen unterschieden. Während der erstgenannte Schritt nicht als "Einleitung gerichtlicher Schritte" qualifiziert wurde, wurde dies bei Anrufung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in ständiger Rechtsprechung bejaht (vgl. unter vielen die hg. Erkenntnisse vom 5. Juli 1976, 417/76, vom 28. März 1995, 94/07/0042, vom 24. Juli 2008, 2007/07/0100, und vom gleichen Tag, 2007/07/0150, sowie vom 26. April 2012, 2011/07/0245). 25 Dabei wurde zwischen der Erhebung einer Berufung an eine im Instanzenzug übergeordnete Verwaltungsbehörde zum einen und der Erhebung einer Beschwerde im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit zum anderen unterschieden. Während der erstgenannte Schritt nicht als "Einleitung gerichtlicher Schritte" qualifiziert wurde, wurde dies bei Anrufung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in ständiger Rechtsprechung bejaht vergleiche , unter vielen die hg. Erkenntnisse vom 5. Juli 1976, 417/76, vom 28. März 1995, 94/07/0042, vom 24. Juli 2008, 2007/07/0100, und vom gleichen Tag, 2007/07/0150, sowie vom 26. April 2012, 2011/07/0245).

26 Fiel und fällt aber die Erhebung einer Beschwerde (Revision) an den Verwaltungsgerichtshof unter "Einleitung gerichtlicher Schritte", so gilt dies auch für die Erhebung einer Beschwerde an ein Verwaltungsgericht. Die Erhebung einer Beschwerde an ein Verwaltungsgericht stellt - im Gegensatz zur Einbringung einer Berufung bei einer Rechtsmittelbehörde - ebenfalls einen "gerichtlichen Schritt" im Sinne des § 17 Abs. 2 lit. a der Satzungen dar. 26 Fiel und fällt aber die Erhebung einer Beschwerde (Revision) an den Verwaltungsgerichtshof unter "Einleitung gerichtlicher Schritte", so gilt dies auch für die Erhebung einer Beschwerde an ein Verwaltungsgericht. Die Erhebung einer Beschwerde an ein Verwaltungsgericht stellt - im Gegensatz zur Einbringung einer Berufung bei einer Rechtsmittelbehörde - ebenfalls einen "gerichtlichen Schritt" im Sinne des Paragraph 17, Absatz 2, Litera a, der Satzungen dar.

Wien, am 26. Jänner 2017

Schlagworte

Instanzenzug Zuständigkeit Allgemein Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit juristische Person Personengesellschaft des Handelsrechts Öffentliches Recht Organisationsrecht Instanzenzug VwRallg5/3 Organisationsrecht Körperschaften des öffentlichen Rechtes Selbstverwaltung VwRallg5/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016070077.L00

Im RIS seit

10.04.2017

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at